

## F Betriebsausschuss und andere Gremien des Betriebsrates nach dem BetrVG

REICHOLD, Die reformierte Betriebsverfassung 2001, **NZA** 2001 S. 857 ff

LÖWISCH, Änderung der Betriebsverfassung durch das Betriebsverfassungs-Reformgesetz – Teil 1, **BB** 2001 S. 1734 ff

### I der Betriebsausschuss - § 27 BetrVG

#### 1. gesetzliche Pflicht zur Bildung eines Betriebsausschusses

##### a) zahlenmäßige Voraussetzung

In einem Betrieb mit einem aus mindestens 9 Mitgliedern bestehenden Betriebsrat, d.h. also in einem Betrieb mit in der Regel mehr als 200 Arbeitnehmern, ist ein Betriebsausschuss zu bilden.

##### b) Zusammensetzung

aa) Betriebsratsvorsitzender

bb) stellvertretender Betriebsratsvorsitzender

cc) bei 9 - 15 Betriebsratsmitgliedern ( 201-1.500 AN) 3

bei 17 - 23 Betriebsratsmitgliedern (1.501-3.500 AN) 5

bei 25 – 35 Betriebsratsmitgliedern (3.501-9.000 AN) 7

bei > 37 Betriebsratsmitgliedern (ab 9.001 AN) 9

weitere Mitglieder je nach Größe des Betriebsrates (vgl. **§ 27 Abs.1 S.2 BetrVG**),

welche aus den Reihen der Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, sofern mehr als 1 Wahlvorschlag vorliegt (**§ 27 Abs.1 S.3 BetrVG**).

c) Problem schwankender Betriebsratszahl

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates unter 9 auch nach dem Einrücken der Ersatzmitglieder, so ist zwar der Betriebsrat neu zu wählen - § 13 Abs.2 Ziff.2 BetrVG -, der **Betriebsausschuss bleibt** aber größtmäßig noch **bestehen**, solange der Betriebsrat im Amt ist (vgl. **§ 21 S.5, § 22 BetrVG** ; FITTING/ ENGELS/ SCHMIDT/ TREBINGER/ LINSENMAIER, Kommentar zum BetrVG, 23. Auf. München 2006, Rn 10 zu § 27 BetrVG).

d) Folge, wenn kein Ausschuss gebildet wird

aa) In der Regel liegt hierin zumindest bei großen Betriebsräten eine grobe Pflichtverletzung des Betriebsrates hinsichtlich seiner ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, die einen Antrag auf Auflösung des Betriebsrates nach § 23 BetrVG durch das Arbeitsgericht zu stützen geeignet ist (vgl. FITTING/ ENGELS/ SCHMIDT/ TREBINGER/ LINSENMAIER, Kommentar zum BetrVG, 23. Auf. München 2006, Rn 9 zu § 27 BetrVG)

bb) Für den Arbeitgeber kann ein Arbeitsentgeltverweigerungsrecht entstehen für diejenige Arbeitszeit, die versäumt dadurch wurde, dass der Betriebsrat die laufenden Geschäfte als Plenum selbst geführt hat. Dabei wird auch nicht darauf Rücksicht genommen, dass einzelne Betriebsratsmitglieder ja auch bei ordentlich gebildetem Betriebsausschuss durch Führung der laufenden Geschäfte ebenfalls gehindert gewesen wären, ihrer Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag nachzukommen.

## 2. Wahl des Betriebsausschusses

a) Zeitpunkt der Wahl

- kein Zeitpunkt gesetzlich fixiert
- Empfehlung : in der konstituierenden Sitzung des

## Betriebsrates

### b) Stimmfähigkeit des Betriebsrates / Beschlussfähigkeit

**§ 33 Abs.2 BetrVG** bestimmt, dass mindestens die Hälfte der Betriebsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

### c) der eigentliche Wahlvorgang

#### aa) Grundsatz

Die Wahl erfolgt in gemeinsamer Wahl durch die Mitglieder des Betriebsrates. Es kann dabei auch offen gewählt werden.

Dabei erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (= Listenwahl)

#### bb) Besonderheit

Wie bei der Betriebsratswahl auch, erfolgt die Wahl dann nach dem Mehrheitswahlprinzip (= Persönlichkeitswahl), wenn nur ein Wahlvorschlag / eine Liste existiert - § 27 Abs.1 S. 4 BetrVG.

### d) Wer ist gewählt ?

Hier kann auf die Ausführungen zur Wahl des Betriebsrates verwiesen werden mit einer jedoch nicht unwesentlichen Einschränkung :

Ein Minderheitenschutz , wie er in § 15 Abs.2 BetrVG für das jeweilig zahlenmäßig geringer repräsentierte Geschlecht im Betrieb vorgesehen ist, existiert hier nicht. Es ist also durchaus ein gleichgeschlechtlicher Betriebsausschuss zulässig.

### e) Protokollführungspflicht

Nach **§ 34 Abs.1 BetrVG** ist über jede Sitzung des Betriebsrates eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, also auch über die Ausschusswahlsitzung.

### 3. Ausscheiden und Nachfolge beim Betriebsausschuss

a) Betriebsratsvorsitzender / Stellvertreter

Sie sind kraft Gesetzes solange Mitglieder, wie sie selbst den Vorsitz im Betriebsrat bzw. das Stellvertreteramt inne haben.

b) normale Ausschussmitglieder

Sie verlieren ihre Mitgliedschaft im Ausschuss, wenn

aa) sie selbst das Amt niederlegen

**oder**

bb) sie aus dem Betriebsrat ausscheiden

**oder**

cc) der Betriebsrat sie mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder abberuft - § 27 Abs.1 S.5 BetrVG (gewählt nach Verhältniswahl)

c) Betriebsausschuss selbst

Der Betriebsausschuss selbst hat keine Möglichkeit sich selbst aufzulösen.

Ebensowenig kann ein Ausschlussverfahren nach § 23 BetrVG betrieben werden.

d) Nachfolge

Scheidet ein Mitglied aus dem Betriebsausschuss aus, so hat das Ersatzmitglied nachzurücken.

Ist keine Ersatzmitglied mehr vorhanden oder ist überhaupt kein Ersatzmitglied gewählt worden, so hat eine Nachwahl stattzufinden.

#### 4. Rechtsstellung des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss ist das Organ des Betriebsrates. Er stellt also nicht etwa eine zweite Vertretung neben dem Betriebsrat dar.

#### 5. Geschäftsführung

##### a) Wer führt den Vorsitz ?

aa) der Betriebsratsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter

bb) Der Vorsitzende hat im Betriebsausschuss die gleiche Stellung wie er sie gegenüber dem Betriebsrat hat.

cc) Im Rahmen der gefassten Beschlüsse vertritt der Vorsitzende den Betriebsausschuss ebenso wie den Betriebsrat.

##### b) Sitzungen

###### aa) während der Arbeitszeit

Der Betriebsausschuss führt seine Sitzungen während der Arbeitszeit durch , jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse und Notwendigkeiten.

###### bb) analoge Anwendung der für den Betriebsrat geltenden Bestimmungen

###### (1) **§ 29 Abs.4 BetrVG,**

d.h. bzgl. der Teilnahme des Arbeitgebers an den Sitzungen

###### (2) **§ 31 BetrVG**

d.h. bzgl. der beratenden Teilnahme eines Beauftragten einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft

cc) Teilnahmerecht der Jugendvertretung

Der Jugendvertretung steht ein Recht auf Teilnahme an Sitzungen des Betriebsausschusses nur dann zu, wenn der Betriebsausschuss Angelegenheiten behandelt, von denen entweder ausschließlich oder doch zumindest überwiegend die Jugendlichen im Betrieb betroffen werden (so der Grundsatz - e contrario-Schluss aus dem Wortlaut des § 67 BetrVG).

dd) Teilnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Sie ist in § 95 Abs.4 S.1 SGB IX abgesichert.

ee) Teilnahmerecht des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden

§ 37 Abs.5 des Zivildienstgesetzes sieht kein Teilnahmerecht für den Vertrauensmann vor an Betriebsausschusssitzungen sondern nur ein solches an Sitzungen des Betriebsrates.

c) entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Betriebsrat

aa) § 33 BetrVG - Beschlussfassung

bb) § 34 BetrVG - Sitzungsniederschrift

cc) § 35 BetrVG - Aussetzung von Beschlüssen

dd) § 36 BetrVG - Geschäftsordnung

aber :

Der Betriebsausschuss kann sich selbst mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine schriftlich niederzulegende Geschäftsordnung geben.

"sich selbst" bedeutet, dass nicht der Betriebsrat eine Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss beschließen darf (vgl. FITTING/ ENGELS/ SCHMIDT/ TREBINGER/ LINSENMAIER, Kommentar zum BetrVG, 23. Auf. München 2006, Rn 69 zu § 27 BetrVG).

- ee) § 37 BetrVG - bezahlte Freistellung für Tätigkeit
- ff) § 40 BetrVG - Kostentragungspflicht des Arbeitgebers

## 6. Aufgaben des Betriebsausschusses

### a) originäre Aufgabenstellung

#### aa) Führung der laufenden Geschäfte

Die selbständige Führung der laufenden Geschäfte ist nach **§ 27 Abs.2 S.1 BetrVG** die gesetzlich festgelegte Aufgabe des Ausschusses.

Dabei handelt es sich um diejenigen laufenden Geschäfte des Betriebsrates, welche bei kleineren Betrieben gemäß § 27 Abs.3 BetrVG dem Betriebsratsvorsitzenden zur Erledigung übertragen werden können.

#### bb) Einsichtsrecht in Listen über Bruttolöhne /-gehälter

gem. **§ 80 Abs.2 S.2 BetrVG** (keine Aushändigung/Kopien/Abschreiben , wohl aber Anfertigung von Notizen – FITTING/ ENGELS/ SCHMIDT/ TREBINGER/ LINSENMAIER, Kommentar zum BetrVG, 23. Auf. München 2006, Rn 76 zu § 80 BetrVG; in kleinen Betrieben Aufgabe des BratsVorsitzenden – FITTING/ ENGELS/ SCHMIDT/ TREBINGER/ LINSENMAIER, Kommentar zum BetrVG, 23. Auf. München 2006, Rn 71 zu § 80 BetrVG)

### b) Aufgaben kraft Übertragung

#### aa) Rechtsgrundlage der Übertragung

**§ 27 Abs.2 S.2 BetrVG** räumt dem Betriebsrat das Recht ein, **mit der Mehrheit seiner Mitglieder** dem Ausschuss Aufgaben zu übertragen.

bb) Form der Übertragung

Die Übertragung muss unter Beachtung der **Schriftform** erfolgen - **§ 27 Abs.2 S.3 BetrVG**.

cc) Bekanntmachung der Übertragung

Aus dem Gebot zur vertrauensvollen Zusammenarbeit - § 2 Abs.1 BetrVG - folgt, dass die Übertragung von Aufgaben **dem Arbeitgeber mitgeteilt** werden sollte.

dd) rechtliche Konsequenzen der Übertragung

Der Betriebsausschuss tritt

sowohl in der Willensbildung

als auch in der Willenserklärung

an die Stelle des Betriebsrates.

Ein **Beschluss des Ausschusses ersetzt** somit einen **Beschluss des Betriebsrates**.

ee) Widerruf der Übertragung

Der Widerruf kann in gleicher Weise erfolgen wie die Übertragung selbst (Mehrheit der Mitglieder / Schriftform) - **§ 27 Abs.2 S.4 BetrVG**.

ff) wesentliche übertragbare Aufgaben

(1) Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte im personellen Bereich bei

- Einstellungen

- Eingruppierungen



- Umgruppierungen
- Versetzungen
- Kündigungen

(2) Verwaltung von Sozialeinrichtungen

(3) Zuweisung und Kündigung von Werkswohnungen

(4) Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubes für einzelne Arbeitnehmer

gg) nicht übertragbare Aufgaben

(1) Abschluss von Betriebsvereinbarungen - **§ 27 Abs. 2 S.2 Halbsatz 2 BetrVG**

(2) Organisationsaufgaben des Betriebsrates

z.B. Wahl des Vorsitzenden

Bildung weiterer Ausschüsse

hh) Grenze der Übertragbarkeit von Aufgaben

Die Grenze für die Übertragbarkeit von Aufgaben ist dort zu ziehen, wo durch die Übertragung von Aufgaben der eigene Aufgabenbereich des Betriebsrates quasi ausgehöhlt würde (vgl. FITTING/ ENGELS/ SCHMIDT/

TREBINGER/ LINSENMAIER, Kommentar zum BetrVG, 23. Auf. München 2006, Rn 78 zu § 27 BetrVG).

## II weitere Ausschüsse / Arbeitsgruppen

### 1. Ausschüsse nach § 28 BetrVG

Der Betriebsrat kann – ohne dem Zwang des § 27 BetrVG zu unterliegen – ab einer Betriebsgröße von 100 Arbeitnehmern (§ 28 Abs.1 S.1 BetrVG) weitere Ausschüsse bilden.

Die Bildung solcher Ausschüsse erfolgt ebenfalls durch einen Wahlvorgang i.S. einer Verhältniswahl, wenn mehr als 1 Vorschlagsliste vorgelegt werden – vgl. **§ 28 Abs.1 S.2 i.V.m. § 27 Abs.1 S.3 BetrVG**.

Diesen Ausschüssen können dann zur selbständigen Erledigung Aufgaben übertragen werden, deren Erledigung ansonsten Sache des Betriebsrates als Gesamtgremium wäre, wenn ein Betriebsausschuss gebildet ist, d.h. ab 201 Arbeitnehmern im Betrieb - **§ 28 Abs.1 S.3 BetrVG**. Für diese Übertragung gilt auch wieder das Schriftformerfordernis - **§ 28 Abs.1 S.4 i.V.m. § 27 Abs.2 S.3 BetrVG**.

Zu denken ist hier etwa an Ausschüsse für:

- Projektausschuss (Vorbereitung der Betriebsratsarbeit)
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Kantinenangelegenheiten
- Umweltausschuss

In Betrieben **bis 200 Arbeitnehmern** ist zwar bei mehr als 100 Arbeitnehmern die Bildung solcher Ausschüsse möglich. Diesen kommen aber dann nur vorbereitende Aufgaben zu. Sie erhalten die **Aufgaben nicht zur selbständigen Erledigung** übertragen. Der Betriebsrat als Gesamtgremium hat hier das letzte Wort – e contrario **§ 28 Abs.1 S.3 i.V.m. S.1 Teil 2 BetrVG**.

## 2. Arbeitsgruppen - § 28a BetrVG

Seit dem 28.Juli 2001 steht nun auch eine neue Art von Gremium für die betriebliche Arbeit zur Verfügung – die **Arbeitsgruppe**.

### a) Definition

Die Arbeitsgruppe ist kein vom Betriebsrat abgeleitetes Organ (vgl. REICHOLD, Die reformierte Betriebsverfassung 2001, NZA 2001 S. 857, 862 unter II 4 b).

Gemeint ist in erster Linie **jede Zusammenfassung von Arbeitnehmern zur Erledigung bestimmter Arbeitsaufgaben**. Hierbei spielt es offenbar auch keine Rolle, ob diese Erledigung eigenverantwortlich erfolgt und sich damit als Gruppenarbeit i.S.d. neu hinzugekommenen § 87 Abs.1 Nr. 13 BetrVG darstellt. Auch sonstige Team- oder Projektarbeiten werden hier erfasst (vgl. LÖWISCH, Änderung der Betriebsverfassung durch das Betriebsverfassungs-Reformgesetz – Teil I, BB 2001 S.1734, 1740 unter IV 3).

### b) Voraussetzung für die Übertragung von Aufgaben

aa) **Betriebsgröße:** mehr als 100 Arbeitnehmer - **§ 28a Abs.1 S.1 BetrVG**

#### bb) **auf Betriebsratsseite**

(1) **Rahmenvereinbarung** zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, die eine Übertragung überhaupt zulässt - **§ 28a Abs.1 S.1 2.HS. BetrVG**

Der Arbeitgeber kann aber den Abschluss einer solchen Rahmenvereinbarung wie sich letztlich aus § 75 Abs.2 S.2 BetrVG ableiten lässt, nur dann ablehnen, wenn er dafür zureichende Gründe hat – wenn er etwa geltend machen kann, dass mit der Übertragung der Aufgabe auf die Arbeitsgruppe für ihn ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist (vgl. LÖWISCH, Änderung der Betriebsverfassung durch das Betriebsverfassungs-Reformgesetz – Teil I, BB 2001 S.1734, 1740 unter IV 3).

- (2) **Beschluss** des Betriebsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder - § 28a Abs.1 S.1 1.HS BetrVG (**einfache Mehrheit**), nicht ausreichend ist also die Mehrheit der bei einer Sitzung anwesenden Mitglieder, wenn diese Mehrheit in Absolutzahlen nicht auch gleichzeitig die Mehrheit der Mitglieder darstellt – kurz relative Mehrheit reicht nicht in jedem Fall.

**Bsp.:** Betriebsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen nur 5 an der Sitzung teilnehmen. Hierbei stimmen 4 Mitglieder für die Übertragung auf eine Arbeitsgruppe.

Dies reicht nicht aus, da 4 nicht die Mehrheit der Mitglieder des Betriebsrates repräsentieren.

Nach § 75 Abs.2 S.2 BetrVG ist der Betriebsrat gehalten, von der Übertragungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn dem keine sachlichen Gründe – etwa die Gefahr von Konflikten in der Belegschaft oder die begründete Befürchtung entgegenstehen, die Arbeitsgruppe werde der Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber in bestimmten Fragen nicht gewachsen sein (vgl. LÖWISCH, Änderung der Betriebsverfassung durch das Betriebsverfassungs-Reformgesetz – Teil I, BB 2001 S.1734, 1740 unter IV 3).

- (3) **Schriftform** ist **für Übertragung und Widerruf** gleichermaßen erforderlich - **§ 28a Abs.1 S.3 u.4 BetrVG**

c) übertragbare Aufgaben

Nach § 28a Abs.1 S.2 BetrVG stellt klar, dass nur Aufgaben übertragen werden dürfen, die auch im inneren Zusammenhang zu den von der Arbeitsgruppe zu erledigenden Tätigkeiten stehen.

Zu denken ist dabei etwa an :

- Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten nach § 87 Abs.1 BetrVG (z.B. Arbeitszeitgestaltung, Bildung und Gestaltung von Gruppen-/Teamarbeit; gemeinsame Urlaubsplanerstellung - FITTING/ ENGELS/ SCHMIDT/ TREBINGER/ LINSENMAIER, Kommentar zum BetrVG, 23. Auf. München 2006, Rn 23a zu § 28a BetrVG)
- auch, soweit Entgeltfragen betroffen sind, weil auch die Regelung des Entgelts eine Aufgabe ist, die an die Arbeitstätigkeit anknüpft (vgl. LÖWISCH, Änderung der Betriebsverfassung durch das Betriebsverfassungs-Reformgesetz – Teil I, BB 2001 S.1734, 1740 unter IV 3)

**nicht** jedoch etwa :

- Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten - § 99 BetrVG, weil es sich nicht um die Regelung der Arbeitstätigkeit selbst handelt, sondern um Fragen des Arbeitsverhältnisses des einzelnen Arbeitnehmers (vgl. FITTING/ ENGELS/ SCHMIDT/ TREBINGER/ LINSENMAIER, Kommentar zum BetrVG, 23. Auf. München 2006, Rn 24 zu § 28a BetrVG)
- Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten - §§ 106 ff ; §§ 111 ff BetrVG, denn hier geht es um die wirtschaftliche Situation des Betriebes und des Unternehmens und um deren Auswirkung auf die Arbeitsverhältnisse

d) rechtliche Stellungaa) Verhandlungs- und Abschlusspartner für Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber - § 28a Abs.2 S.1 BetrVG

Die Arbeitsgruppe kann also mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auch nach § 77 Abs.4 BetrVG unmittelbar und zwingend in die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitglieder hineinwirkende Vereinbarungen abschließen (vgl. LÖWISCH, Änderung der Betriebsverfassung durch das Betriebsverfassungs-Reformgesetz – Teil I, BB 2001 S.1734, 1741 unter IV 3; REICHOLD, Die reformierte Betriebsverfassung 2001, NZA 2001 S. 857, 862 unter II 4 b). Diese Vereinbarungen sind dann auch mangels einer anderweitig getroffenen Regelung mit einer Frist von 3 Monaten kündbar - **§§ 28a Abs.2 S.2, 77 Abs.5 BetrVG** – und genießen in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten auch Nachwirkung - **§§ 28a Abs.2 S.2, 77 Abs.6 BetrVG**.

Können sich Arbeitsgruppe und Arbeitgeber nicht einigen, so fehlt der Arbeitsgruppe zwar die Möglichkeit, selbst die Einigungsstelle anzurufen. Dies ist aber unschädlich, weil nach **§ 28a Abs.2 S.3 BetrVG** automatisch dann wieder der Betriebsrat selbst an Stelle der Arbeitsgruppe die Aufgabe wahrnimmt. Sollte sich der Betriebsrat in diesem Punkt dann nicht mit dem Arbeitgeber einigen können, steht je nach Inhalt des Streits der Weg zur Einigungsstelle dann offen.

bb) **Beteiligungsfähigkeit und Antragsbefugnis** für die Einleitung arbeitsgerichtlicher Beschlussverfahren nach § 2a Abs.1 Nr.1 ArbGG

Im Unterschied zum Wirtschaftsausschuss nach § 106 BetrVG kommt der Arbeitsgruppe das Recht zur selbständigen Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten – losgelöst vom Betriebsrat – zu; demgegenüber hat der Wirtschaftsausschuss nur eine Hilfsfunktion (vgl. vgl. LÖWISCH, Änderung der Betriebsverfassung durch das Betriebsverfassungs-Reformgesetz – Teil I, BB 2001 S.1734, 1741 unter IV 3 unter Hinweis auf

BAG vom 07.04.1981 in AP Nr.16 zu § 118 BetrVG 1972 und vom 08.03.1983 in AP 26 zu § 118 BetrVG 1972).

- cc) **jederzeitiger Widerruf der Übertragung gem § 28a Abs.1 S.4 BetrVG** in schriftlicher Form durch Mehrheitsbeschluss des Betriebsrates möglich mit der Konsequenz des Rückfalls der Befugnisse an den Betriebsrat